Altersteilzeitregelung für Arbeitnehmer/innen

bei der DP AG

Für weitere Informationen QR-Code scannen

DPVKOM
DIE FACHGEWERKSCHAFT

Im Jahr 2011 haben die DPVKOM und die Deutsche Post AG (DP AG) den sogenannten Generationenvertrag geschlossen. Dabei handelt es sich um ein innovatives Instrument zur Bewältigung des demografischen Wandels und zur Gestaltung alter(n)sgerechten Arbeitens. Im Dezember 2018 wurde dieses Tarifwerk nunmehr von den beiden Sozialpartnern im Interesse aller Arbeitnehmer (AN)[1] angepasst. So haben ältere Beschäftigte bei der DP AG ab dem 1. März 2019 die Möglichkeit, noch vier Jahre früher als bisher in Altersteilzeit (ATZ) zu gehen. Statt ab dem 59. Lebensjahr können sie dann schon ab dem 55. Lebensjahr in die ATZ wechseln.

Grundsätzliches

Die ATZ unterteilt sich in zwei Phasen, nämlich in die Arbeitsphase und die Freistellungsphase. In der Arbeitsphase reduziert sich die bisherige Wochenarbeitszeit (WAZ) genau um die Hälfte. Die reduzierte Wochenarbeitszeit wird aufgrund betrieblicher Erfordernisse nicht selten – insbesondere in der Zustellung – durch wechselnde Frei- und Arbeitswochen realisiert.

Der AN erhält während der Arbeitsphase ein entsprechend verringertes Teilzeitentgelt. Dieses Teilzeitentgelt wird um einen Grund- sowie um einen Zusatzaufstockungsbetrag erhöht.

Bei gleichbleibenden Bezügen erbringt der AN in der sich unmittelbar anschließenden Freistellungsphase keine Arbeitsleistung mehr. Nach deren Ende erfolgt dann der gesetzliche Ruhestand.

Das Modell ATZ basiert auf drei Finanzierungssäulen, nämlich einem persönlichen "Zeitwertkonto" (ZWK) des AN, der vom Arbeitgeber bezahlten Entgeltgrundaufstockung sowie dem "Demografiefonds", aus dem die Entgeltzusatzaufstockung entnommen wird. Der "Demografiefonds" ist ein getrennt von den Vermögenswerten der DP AG verwahrtes Sondervermögen. Er wird/wurde zum einen jährlich vom Unternehmen und zum anderen durch die anteilmäßige Zuführung der im Jahr 2012 ausbezahlten Lohnerhöhung aller AN finanziert. Arbeitnehmer in ATZ erhalten durch die Grund- und durch die einkommensabhängige Zusatzaufstockung mindestens 79 bis maximal 87 Prozent ihres Nettogehalts vor der ATZ.

[1] Die männliche Schreibweise dient der Vereinfachung, bezieht sich jedoch auf beide Geschlechter

Die Dauer der ATZ muss mindestens 24 Monate und darf neuerdings höchstens 120 Monate betragen. Sie muss sich auf einen Zeitraum vor der Inanspruchnahme der gesetzlichen Altersrente erstrecken (in der Regel also frühestens ab dem 63. Lebensjahr). Es besteht dabei für den AN natürlich keine Verpflichtung, den für ihn frühestmöglichen Renteneintrittszeitpunkt zu wählen und Rentenabschläge in Kauf zu nehmen.

■ Wie kann ich ein ZWK anlegen und was muss ich dabei beachten?

Hierzu schließt der AN einen Vertrag mit dem Arbeitgeber. Die entsprechenden Formulare sind vorzugsweise in der Personalabteilung des jeweiligen Betriebs (zum Beispiel der Niederlassung Brief) erhältlich.

Das individuelle ZWK wird durch eine Bruttoentgeltabführung während des Berufslebens (Ansparphase) bespart. Dabei muss sich der AN verpflichten, pro Jahr zwischen 2 und 30 Prozent seines Bruttojahreseinkommens[1] abzuführen. Neu ist, dass darüber hinaus nunmehr auch auf Wunsch des AN ausbezahlte Überstunden oder Teile des Bruttomonatsgehalts der Höhe nach unbegrenzt ins ZWK eingebracht werden können. Jeder in das ZWK einfließende Prozentpunkt des Jahresbruttoeinkommens[2] entspricht dabei einem Wertguthabenpunkt. Das Wertguthaben des ZWK wird sukzessive während der Freistellungsphase aufgezehrt.

Der Vertrag zur Einbringung von Entgelt ins ZWK hat eine Mindestlaufzeit von zwölf Monaten und ist für diesen Zeitraum grundsätzlich nicht ordentlich kündbar.[3] Wenn der AN eine Änderung für den Folgezeitraum wünscht, so muss er dies gegenüber seiner Personalabteilung schriftlich und spätestens zwei Monate vor Ablauf der Mindestlaufzeit anzeigen. Erfolgt keine Meldung, verlängert sich der Vertrag zu den bisherigen Bedingungen automatisch um weitere zwölf Monate.

Der Arbeitgeber unterrichtet den AN einmal jährlich schriftlich über den Stand des Wertguthabens im ZWK.

---

[1] Alternativ 2 bis 30 Prozent seines Bruttomonatseinkommens oder alle tariflichen Jahressonderzahlungen in Summe

[2] Ohne Aufwendungsersatz (z.B. Reisekostenerstattungen) und Sonderzahlungen

[3] Störfall ausgenommen

Was ist ein Störfall?

Ein Störfall liegt vor, wenn das Arbeitsverhältnis vorzeitig endet. Ab dem Zeitpunkt seines Bekanntwerdens erfolgen keine weiteren Einbringungen ins ZWK. Soweit möglich soll das Wertguthaben durch Freistellung abgebaut werden. Falls dies nicht möglich ist, kann der AN dieses auch auf einen neuen Arbeitgeber oder auf die Deutsche Rentenversicherung Bund übertragen lassen. Bei Tod des AN erhalten es seine Erben.

Gerät der AN in eine gegenüber dem Arbeitgeber nachzuweisende existenzbedrohende Notlage, kann er den ZWK-Vertrag vorzeitig kündigen. Er erhält dann das Wertguthaben ganz oder in Teilen – nach Abzug von Steuern und Sozialabgaben – ausbezahlt.

Verwendung des Zeitwertkontoguthabens außerhalb der ATZ

Das Guthaben im ZWK kann auf Wunsch des AN auch zum Zwecke der rentennahen Freistellung (ohne Abschluss eines ATZ-Vertrages) eingesetzt werden.

Alternativ ist dies auch für die "Lohnfortzahlung" während eines längeren Sonderurlaubs, während der Pflege naher Angehöriger oder während der Elternzeit nach Geburt eines Kindes möglich. Der entsprechende Antrag ist bei der jeweiligen Personalabteilung zu stellen.

Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, um in Altersteilzeit zu gehen?

Dem in der Personalabteilung zu stellenden ATZ-Antrag wird grundsätzlich stattgegeben, wenn sich der AN im Vorfeld von qualifizierter Seite – eben in der Personalabteilung selbst oder bei einem Rentenberater der DP AG – hat beraten lassen und zudem eine schriftliche Rentenauskunft vorweisen kann. Diese ist bei der "Deutschen Rentenversicherung Bund" einzuholen. Außerdem muss der AN zum Eintrittszeitpunkt in die ATZ zwingend das 55. Lebensjahr vollendet haben und sein ZWK grundsätzlich mindestens 55 Wertguthabenpunkte[1] aufweisen.

[1] Sonderregelungen für vor dem 1. Januar 1957 geborene AN sowie vor dem 1. Januar 1959 geborene AN mit 50%iger Schwerbehinderung

Der Antrag ist spätestens 6 Monate vor dem beabsichtigten Beginn der ATZ zu stellen. Die DP AG befindet zeitnah darüber und teilt dem AN ihre Entscheidung bis spätestens 2 Monate vor Beginn der beantragten ATZ schriftlich mit.

Wichtige Hinweise

Der geänderte Generationenvertrag hat eine Mindestlaufzeit bis zum 31.12.2025. Sollte dieser nach der Kündigung durch einen Sozialpartner enden, bleiben die bis dato geschlossenen Vereinbarungen zwischen AN und Unternehmen davon unberührt und werden unverändert fortgeführt.

Neu ist, dass bei Bezug von Krankenentgelt oder Krankengeld während der Arbeitsphase der Grund- sowie Zusatzaufstockungsbetrag an den AN gezahlt wird. Damit erhält der AN auch im Krankheitsfall eine finanzielle Absicherung.

Nebentätigkeiten während der ATZ sind nur im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses (Minijob) zulässig und dem Arbeitgeber zudem anzuzeigen.

Die DPVKOM-Gewerkschaftssekretäre sowie die Mitarbeiter in unseren Regional- und Landesgeschäftsstellen oder in der Bundesgeschäftsstelle stehen für allgemeine Fragen zum Thema gerne zur Verfügung.

Stark.
Kompetent.
Erfolgreich.
Wir sind #FuerDichDa

DPVKOM
DIE FACHGEWERKSCHAFT

Beitrittserklärung

Bitte vollständig ausgefüllt absenden an: DPVKOM DIE FACHGEWERKSCHAFT **Fränkische Str. 3 53229 Bonn**

Beitrittstermin

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zur Kommunikations-gewerkschaft DPV

DPVKOM

ab dem
01. _____ 20_____

Datenschutz

Die von mir nachstehend gemachten Angaben werden für Zwecke der satzungsgemäßen Aufgaben der DPVKOM verarbeitet. Eine anderweitige, über die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverarbeitung oder Nutzung ist der DPVKOM nur erlaubt, sofern sie aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist oder ich ausdrücklich eingewilligt habe. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat darüber hinaus im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung (Art. 15 DS-GVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), Löschung (Art. 17 DS-GVO), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DS-GVO), das Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DS-GVO), das Widerspruchsrecht (Artikel 21 DS-GVO) und das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Artikel 77 DS-GVO). Weitere Informationen zu Ihren Rechten nach der DS-GVO erhalten Sie unter www.dpvkom.de/hinweise-zum-datenschutz/.

Persönliche Angaben (Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen / *Pflichtfeld)

Name, Vorname *

Geburtsdatum * **Geschlecht m/w/div.** *

Straße, Hausnummer *

Postleitzahl, Wohnort *

Telefon * privat / dienstlich

E-Mail * privat / dienstlich

Beruf / ausgeübte Tätigkeit

Arbeitgeber / Beschäftigungsstelle *

Mitglied einer anderen Gewerkschaft seit (Datum)

Monatsbrutto in EURO * Wochenarbeitszeit (Std.)

O Arbeitnehmer/in O Beamter/in O Insichberurl. O Auszubildende/r O Rentner/in/Pensionär/in

Personalnummer *

DE
IBAN (22 Ziffern inkl. Länderkennzeichen)

BIC

Geldinstitut

Kontoinhaber

Bitte ankreuzen: Ich möchte die Mitgliederzeitschrift in Papierform O / als E-Paper O erhalten.*

Datum, Unterschrift *

Beitragseinzug (*Pflichtfeld)

Mit dem monatlichen Beitragseinzug durch den Arbeitgeber für die DPVKOM oder Beitragseinzug von meinem Konto mittels SEPA-Lastschriftmandat zum 01. oder 15. des Monats bin ich einverstanden.

SEPA Lastschriftmandat
Kommunikationsgewerkschaft DPV (DPVKOM) • Fränkische Str. 3 • 53229 Bonn
Gläubiger-Identifikationsnummer DE60ZZZ00000146911 – Mandatsreferenz ist die Mitgliedsnummer und wird separat mitgeteilt.

Mit meiner vorstehenden Unterschrift ermächtige ich die DPVKOM, die monatlichen Beitragszahlungen vom genannten Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Gleichzeitig weise ich das Kreditinstitut an, die von der DPVKOM auf das Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.
Der Lastschrifteinzug erfolgt grundsätzlich am 1. des Monats; fällt dieser auf ein Wochenende, erfolgt der Lastschrifteinzug am 1. Werktag des Monats. Änderungen vorbehalten.
Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit dem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Datum, Unterschrift *

Werber (Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

Name, Vorname

Anschrift

DE
IBAN (22 Ziffern inkl. Länderkennzeichen)

BIC

Geldinstitut

Kontoinhaber

Herausgeber:
DPVKOM-Bundesgeschäftsstelle • Fränkische Str. 3 • 53229 Bonn • Tel. 0228 911400 • Fax 0228 91140-98
E-Mail info@dpvkom.de • Internet www.dpvkom.de / Titelgrafik: © Marco2811/stock.adobe.com